



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Herrn
Johannes Stober
Kaiserstr. 129
76133 Karlsruhe

Stuttgart **03. Juni 2016**

Name Gerhard Scholl
Durchwahl 0711 231-5711
E-Mail Gerhard.Scholl@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 3-3851.1-00/1361
(Bitte bei Antwort angeben!)

Lkw-Durchgangsverkehr in Wettersbach

Sehr geehrter Herr Stober,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2016 an Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett, in dem Sie die Aufstellung von dynamischen Verkehrszeichen zur Anordnung eines Fahrverbotes für den Lkw-Durchgangsverkehr auf der L 623 durch Wettersbach vorschlagen.

Bei der L 623 mit den Ortsdurchfahrten Grünwettersbach und Palmbach handelt es sich um die Bedarfsumleitung - U 3 -, welche zwischen den Autobahnanschlussstellen Karlsruhe-Mitte (A 5) und Karlsbad (A 8) in West-Ost-Richtung verläuft. Im Bereich des Autobahndreiecks Karlsruhe sind die umliegenden Kommunen in hohem Maße mit Bedarfsumleitungsstrecken belastet. Dies trifft nicht nur auf Wettersbach zu, sondern auch auf zahlreiche andere Gemeinden. Diese Belastung rührt daher, dass das Autobahndreieck Karlsruhe einen wichtigen Verkehrsknoten für den überregionalen Verkehr darstellt, insbesondere auch für den Schwerverkehr. Wegen der großen Dichte der Autobahnanschlussstellen und der übergeordneten Verkehrsbedeutung des Autobahnknotens „Dreieck Karlsruhe“ müssen in diesem Bereich zahlreiche weitere Verbindungen vorhanden sein, damit dem Verkehr im Bedarfsfall außerhalb der Autobahn eine Alternativroute zur Verfügung steht.

Bedarfsumleitungen (U-Strecken) für den Autobahnverkehr werden von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Polizei und der Straßenbaubehörde für nicht vorhersehbare Verkehrsstörungen auf der Autobahn festgelegt. Die U-Strecken mit den unterschiedlichen Streckenführungen sind so festgelegt, dass nicht einzelne Gemeinden über Gebühr belastet werden, sondern die Verkehrslast möglichst ausgewogen verteilt wird. Bei den nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen auf der Autobahn handelt es sich nicht nur um Ausleitungssituationen während einer Vollsperrung durch die Polizei, sondern auch um verkehrsabhängige Störungen, z. B. Staubildung oder erhöhtes Verkehrsaufkommen. Dementsprechend stellen Umleitungen ein vom Grundsatz her eigenes, unabhängiges Verkehrssystem parallel zur Autobahn dar, welches uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss, um bei nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen den Autobahnverkehr vollständig oder teilweise aufzunehmen und über das nachgeordnete Straßennetz von einer Autobahnanschlussstelle zu einer anderen zu führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Lkw-Fahrer, die keine Ziele im Bereich des Autobahndreiecks Karlsruhe haben, die Bundesautobahn nicht verlassen werden, um eine zeitaufwändige Route im nachgeordneten Netz über die Ortsdurchfahrten von Wettersbach zu wählen. Dies ist nur dann der Fall, wenn es zu Störungen auf der Autobahn kommt.

Die von Ihnen vorgeschlagene Ansatz – Sperrung der L 623 für den Lkw-Verkehr als Regelfall und Öffnung im Bedarfsfall – ist nicht möglich, da sie dem vom Bund vorgegebenen Grundprinzip einer alternativen Verkehrsführung zur Autobahn bei verkehrsabhängigen Störungen, z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, widerspricht und der „Bedarfsfall“ nicht nur auf konkrete Stausituationen eingeschränkt werden kann. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor